



Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat

5. Sitzung vom 20.10.2022

36.200 Organisation

LNR 2596

Neuorganisation Regionales Führungsorgan, interkommunale Zusammenarbeit; Übertragungsreglement; Genehmigung

TNR 6

Zuständig für das Geschäft: Annegret Hebeisen-Christen, Departementsvorsteherin öffentliche Sicherheit
Ansprechpartner Verwaltung: Patrik Bühler, Ressortleiter öffentliche Sicherheit a.i.

Bericht

Ausgangslage

Die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen ist grundsätzlich Aufgabe der politischen Exekutive. Da diese im Ereignisfall schon durch zusätzliche Aufgaben belastet ist, steht ihr jeweils ein Krisenstab, ein sogenanntes Führungsorgan, zur Verfügung. Die politischen Exekutiven im Kanton Bern sind auf ihrer jeweiligen Stufe für den Bevölkerungsschutz zuständig. Die Exekutiven sind auf Stufe Gemeinde der Gemeinderat. Im Ereignisfall haben diese politischen Instanzen neben ihren alltäglichen Aufgaben zusätzliche Aufgaben zu bewältigen. Um sie zu entlasten, gibt es zivile Führungsorgane. Das Führungsorgan ist der Krisenstab der Exekutive. Es

- trifft die personellen, materiellen und organisatorischen Vorbereitungen zur Bewältigung der Lage,
- plant den Einsatz der vorhandenen Ressourcen,
- beantragt bei Bedarf weitere Mittel und
- erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen für die politische Behörde basierend auf der momentanen Lage und der möglichen Lageentwicklung.

Dazu arbeitet es eng mit der Einsatzleitung der im Einsatz stehenden Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, anderen Führungsorganen und politischen Entscheidungsträgern zusammen. Die Ereignisbewältigung ist subsidiär organisiert: Wenn die Ereignisbewältigung die Ressourcen der Gemeinde übersteigt oder wenn ein Ereignis überregional, kantonal oder gar schweizweit eintritt, kommen die Exekutiven übergeordneter Stufen mit ihren jeweiligen Führungsorganen zum Einsatz.

Das Gemeindeführungsorgan (GFO) Zollikofen und das Regionale Führungsorgan (RFO) Münchenbuchsee sowie die angeschlossenen Gemeinden Deisswil, Diemerswil und Wiggiswil sollen per 1. Januar 2023 zusammengeschlossen und damit regionalisiert werden. Mit der Regionalisierung können die bereits bestehenden oder sich abzeichnenden personellen Vakanzen in den Führungsorganen besetzt werden.

Das neue Regionale Führungsorgan (RFO) «MüZo^{plus}» wird in der Organisationsform des Sitzgemeindemodells geführt. Dadurch erfüllt eine Gemeinde eine oder mehrerer Aufgaben für andere Gemeinden, die ihr von den Anschlussgemeinden übertragen werden. Zollikofen wird als Sitzgemeinde festgelegt. Zur Regelung der Aufgaben erlässt die Gemeinde Zollikofen für sich das Reglement über die Führung bei Katastrophen und Notlagen und die dazugehörige Verordnung (Sitzung des Grossen Gemeinderates von Zollikofen vom 26. Oktober 2022). Die Anschlussgemeinden übertragen ihre Aufgaben mittels Übertragungsreglement an die Sitzgemeinde. Die Vertragsgemeinden schliessen einen Zusammenarbeitsvertrag ab.

Im vorliegenden Geschäft geht es für die Gemeinde Münchenbuchsee darum, das entsprechende Übertragungsreglement zu genehmigen.

Die übrigen notwendigen Rechtsgrundlagen (Reglement und Verordnung) werden durch die Sitzgemeinde Zollikofen erlassen und genehmigt. Der Zusammenarbeitsvertrag wird durch den Gemeinderat Münchenbuchsee abgeschlossen. Diese Unterlagen liegen diesem Geschäft daher einzig zur Kenntnisnahme bei.

Projekt «Interkommunale Zusammenarbeit Regionales Führungsorgan»

In der ersten Projektphase wurde ein gemeinsames Verständnis der beteiligten Personen aus beiden Gemeinden dafür geschaffen, was die Rolle und die Aufgaben, aber auch die Leistungsstandards des zukünftigen RFO anbelangt. In einem weiteren Schritt wurden darauf aufbauend die erforderlichen rechtlichen Grundlagen für die

Zusammenarbeit der Gemeinden Zollikofen und Münchenbuchsee im Bereich RFO erarbeitet, damit einhergehend auch die Erarbeitung von Anträgen zu Händen der für den Zusammenschluss des RFO zuständigen Organe. Für diese Arbeiten wurde die Projektleitung einer externen Fachbegleitung übertragen. Der Projektausschuss setzte sich aus den Gemeindepräsidentinnen oder Gemeindepräsidenten, ressortverantwortlichen Gemeinderäten, Chefinnen oder Chefs GFO/RFO, Stabschefinnen oder Stabschefs GFO/RFO und den Ressort-/Bereichsleiterinnen oder Ressort-/Bereichsleitern öffentliche Sicherheit der Gemeinden Zollikofen und Münchenbuchsee zusammen. Die Erarbeitung der notwendigen Rechtsgrundlagen erfolgte in einer äusserst kooperativen und konstruktiven Atmosphäre.

Mit der Zusammenführung der bestehenden Führungsorgane in ein RFO kann die Problematik der personellen Vakanzen entschärft und die Nutzung von Synergien genützt werden. Effiziente Lösungen der Aufgaben und eine schlanke Entscheidungsstruktur sprechen für das Sitzgemeindemodell. Weiter führt der Zusammenschluss zu einer Entlastung der Verwaltung der Anschlussgemeinden.

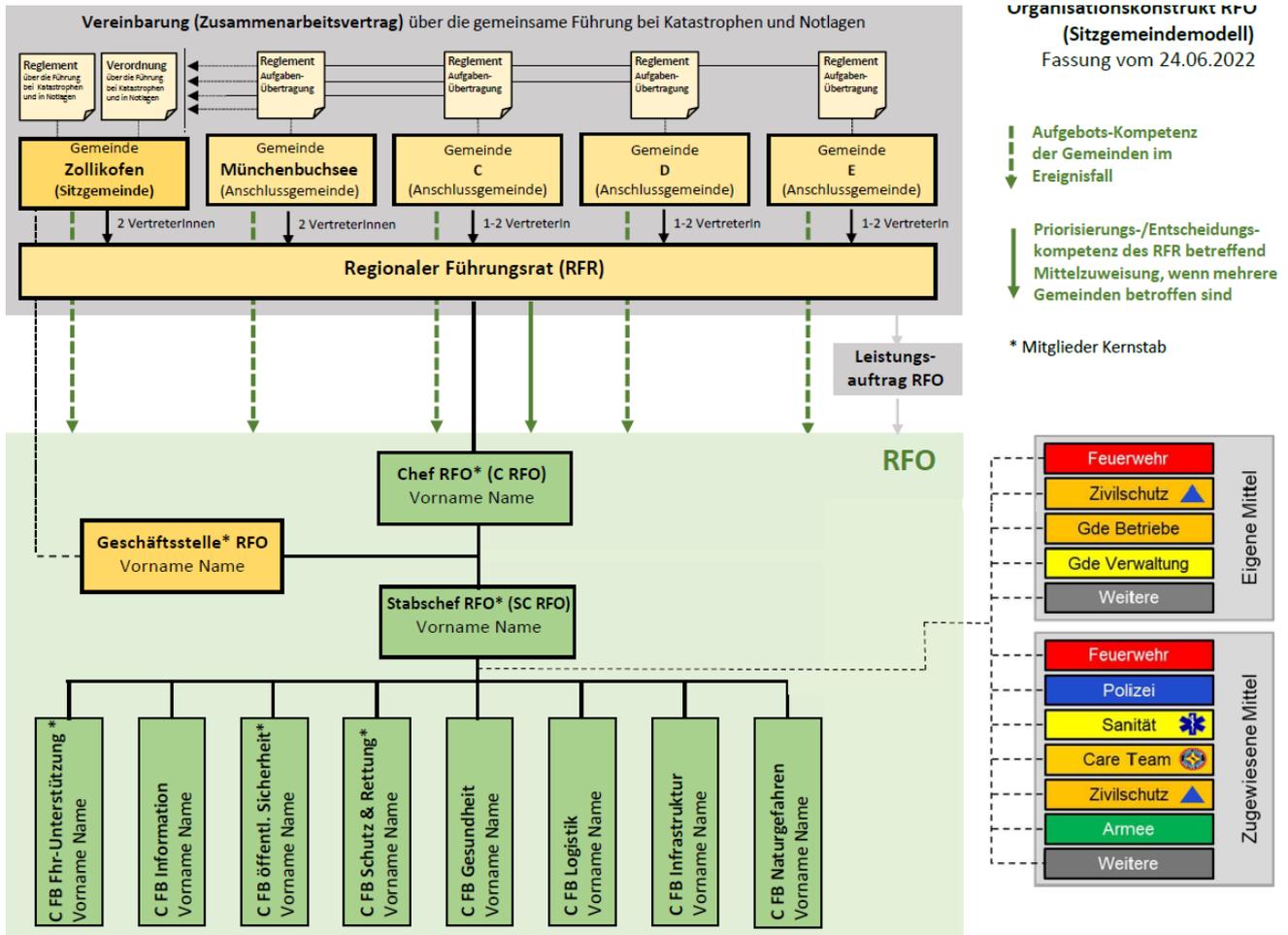
Detailerläuterung zum Projekt

Organisationskonstrukt

Die neue Organisation wird in einen strategischen (Regionaler Führungsrat) und operativen (RFO) Bereich gegliedert.

Strategische Ebene: Sind mehrere Gemeinden von einem Ereignis betroffen, werden die Einsatzprioritäten und die Zuteilung der Mittel gemeindeübergreifend durch den Regionalen Führungsrat (RFR) festgelegt. Der RFR ist eine ständige Kommission der Sitzgemeinde. Der RFR besteht aus den Gemeindepräsidenten und den jeweiligen ressortverantwortlichen Gemeinderäten der Gemeinden Münchenbuchsee und Zollikofen sowie aus je einem auf Dauer bezeichneten Mitglied allfälliger weiterer Anschlussgemeinden. Im Ereignisfall in einer weiteren Anschlussgemeinde nehmen zusätzlich die Gemeindepräsidenten der vom Ereignis betroffenen Gemeinden Einsitz im Führungsrat. Die Gemeinden bestimmen die jeweiligen auf Dauer bezeichneten Stellvertretungen. Der RFR ernennt den Chef und den Stabschef RFO, die weiteren Mitglieder des RFO sowie deren Stellvertretungen.

Operative Ebene: Das Regionale Führungsorgan (RFO) unterstützt im Fall von Katastrophen und Notlagen den Gemeinderat der vom Ereignis betroffenen Gemeinden in der Führung der Gemeinde und in der Ereignisbewältigung. Das RFO wird vom Chef RFO geführt. Er ist dem RFR unterstellt. Dem Chef RFO untersteht der Stab, welcher vom Stabschef RFO geführt wird. Der Stab besteht aus Fachdienstverantwortlichen, welche den für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Sachverstand, namentlich in den Bereichen Führungsunterstützung, Information, öffentliche Sicherheit, Schutz und Rettung, Gesundheit, Logistik, Infrastruktur und Naturgefahren vereinen. Das RFO nimmt verschiedene Aufgaben wahr, unter anderem verfügt es im Ereignisfall über die Einsatzmittel der Gemeinden.



Mit der vorgesehenen Organisation vom RFO kann die interkommunale Zusammenarbeit schlank und effizient gesteuert werden. Die Gemeindebehörden können bedarfsgerecht Einfluss auf das RFO nehmen. Als wichtigstes Steuerungsinstrument gilt dabei der Leistungsauftrag zwischen der politischen Ebene und dem neuen RFO.

Sitzgemeindemodell

Die interkommunale Zusammenarbeit wird als Sitzgemeindemodell ausgestaltet. Anhand von Kriterien wurde festgelegt, welche der zwei grossen Gemeinden Sitzgemeinde sein soll. Ein Kriterium war, welche Gemeinde über die geeigneten reglementarischen Voraussetzungen betreffend die ständigen Kommissionen verfügt (Mitglieder des RFR können auch Personen ohne Gemeindestimmrecht sein). Die Gemeinde Zollikofen hat sich bereit erklärt, die Funktion der Sitzgemeinde für diesen Aufgabenbereich zu übernehmen.

Dem RFO Münchenbuchsee sind heute die Gemeinden Diemerswil, Deisswil und Wiggiswil angeschlossen. Ihnen wird es freistehen, sich der regionalen Führungsorganisation anzuschliessen.

Erlass von Rechtsgrundlagen in der Gemeinde Münchenbuchsee

Es gilt das Reglement zur Übertragung der Aufgaben des Gemeindeführungsorgans auf die Gemeinde Zollikofen zu genehmigen.

Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der Höhe der damit verbundenen Ausgabe. Für die Aufgabe des Führungsorgans wird für Münchenbuchsee (inkl. Annahme Fusion mit Diemerswil) mit jährlichen Kosten von rund CHF 20'618.00 gerechnet. Somit fällt die Aufgabenübertragung in die Kompetenz des Gemeinderats (gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. c des Organisationsreglementes der Gemeinde Münchenbuchsee fallen neue wiederkehrende Aufgaben bis Fr. 25'000.00 in die Kompetenz des Gemeinderates).

Finanzielle Auswirkungen

Die Aufwendungen des RFO umfassen die Kosten für die allgemeine Tätigkeit des RFO, die Ausbildung der Mitglieder und die benötigte Infrastruktur. Die geschätzten Jahreskosten von total CHF 43'520.00 basieren auf Erfahrungswerten. Der Anteil der Gemeinde Münchenbuchsee inkl. Fusion mit Diemerswil beträgt CHF 20'618.00. Der Kostenteiler enthält einen Sockelbeitrag (10 Prozent) pro Gemeinde sowie einen variablen Beitrag nach Bevölkerungszahl (90 Prozent). Die Entschädigung an die Gemeinde Zollikofen für die Führung der Geschäftsstelle erfolgt nach geschätztem Aufwand. Es wird mit einer jährlichen Pauschalabgeltung von CHF 7'000.00 gerechnet. Gestützt auf das von der Projektorganisation ausgearbeitete Budget für ein ordentliches Betriebsjahr ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

Kostenteiler (nach Fusion Diemerswil-Münchenbuchsee)

Gemeinde	Bevölkerungszahl	Kosten in Fr.
Deisswil bei Münchenbuchsee	84	1'245.45
Münchenbuchsee (inkl. Diemerswil)	10'388	20'618.00
Wiggiswil	104	1'283.05
Zollikofen	10'258	20'373.55

Kostenteiler (ohne Fusion Diemerswil-Münchenbuchsee)

Gemeinde	Bevölkerungszahl	Kosten in Fr.
Deisswil bei Münchenbuchsee	84	1'027.95
Diemerswil	205	1'255.40
Münchenbuchsee	10'183	20'015.05
Wiggiswil	104	1'065.55
Zollikofen	10'258	20'156.05

Die Gemeinden Deisswil und Wiggiswil haben den Anschluss an das neue RFO «MüZo^{plus}» in Aussicht gestellt. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des zuständigen Organs dieser Gemeinden.

Die Gemeinde Diemerswil würde sich mit dem Anschluss erst befassen, wenn die geplante Fusion mit Münchenbuchsee nicht zustande kommen sollte.

Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Geschäftsstelle des RFO wird von der Präsidialabteilung der Gemeinde Zollikofen, Bereich Sicherheit, im Rahmen des bestehenden Stellenetats wahrgenommen.

Terminplan

Die zuständigen Organe der Vertragsgemeinden werden zwischen September und Oktober 2022 über die Aufgabenübertragung befinden. Im Hinblick auf die Betriebsaufnahme des RFO «MüZo^{plus}» sind folgende weitere Schritte vorgesehen:

- 4. Quartal 2022: Konstituierung RFO «MüZo^{plus}» durch den designierten Führungsrat.
- 4. Quartal 2022: Aufnahme der operativen Tätigkeit durch die neue Organisation.
- 1. Januar 2023: Formelle Aufgabenübertragung an das RFO «MüZo^{plus}»

Finanzielles

Die jährliche Kostenbeteiligung am RFO «MüZo^{plus}» liegt mit CHF 20'618.00 (inkl. Fusion mit Diemerswil) in der Finanzkompetenz des Gemeinderates.

Finanzkommission

Nach Art. 58 der kantonalen Gemeindeverordnung ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltgleichgewicht zu orientieren.

Die jährliche Kostenbeteiligung am RFO «MüZo^{plus}» liegt in der Finanzkompetenz des Gemeinderates. Das vorliegende Geschäft beinhaltet einzig die Genehmigung des Übertragungsreglements. Daher wurde dieses Geschäft der Finanzkommission nicht vorgelegt.

Weitere Kommissionen

Die folgenden weiteren Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

X	Kommission	Datum	Beschluss
	Bildungskommission (BIKO)		
	Hochbaukommission (HBK)		
	Kommission für Umweltfragen (KOFU)		
	Kommission für soziale Fragen (KOSOF)		
	Planungskommission (PLAKO)		
X	Sicherheitskommission (SIKO)	01.06.22	Zustimmung zum RFO „MüZo ^{plus} “
	Tiefbaukommission (TBK)		
	Wahl- und Abstimmungskommission (WAKO)		
	Weitere Spezialkommissionen oä		

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage		<ul style="list-style-type: none"> – Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19. März 2014 (BSG 521.1) – Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung vom 22. Oktober 2014 (BSG 521.10) – Gemeindegesetz des Kantons Bern vom 16. März 1998 (BSG 170.11) – Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1) 	Art. 25 Art 9 – 10 Art. 5 – 8 Art. 8, 14, 55 und 59
Zuständigkeit	GGR	OgR (Genehmigung von Reglementen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums)	Art. 29 Abs. 1 Bst. a
Finanzkompetenz		OgR (wiederkehrende Ausgaben von weniger als CHF 25'000.00 liegen in der Kompetenz des Gemeinderates)	Art. 33 Abs. 1 Bst. c
Verfahren		---	---

Antrag

- Der Grosse Gemeinderat genehmigt das Reglement zur Übertragung der Aufgaben des Gemeindeführungsorgans auf die Gemeinde Zollikofen unter dem Vorbehalt, dass der Grosse Gemeinderat Zollikofen in seiner Sitzung vom 26. Oktober 2022 die für die Sitzgemeinde Zollikofen notwendigen reglementarischen Grundlagen ohne wesentliche Änderung beschliesst sowie unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums (OgR Art. 29 Abs. 1 Bst. c)

Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Detailberatung

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eröffnung

1. Ressortleiter öffentliche Sicherheit a.i. (zum Vollzug)
2. GS Stv (Publikation)

Beilagen

1. Zur Genehmigung:
Reglement zur Übertragung der Aufgaben des Gemeindeführungsorgans auf die Gemeinde Zollikofen
2. Zur Kenntnisnahme:
Reglement über die Führung bei Katastrophen und Notlagen der Gemeinde Zollikofen
3. Zur Kenntnisnahme:
Verordnung über die Führung bei Katastrophen und Notlagen der Gemeinde Zollikofen
4. Zur Kenntnisnahme:
Entwurf Zusammenarbeitsvertrag

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 28. November 2022, in Kraft.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 29 des Organisationsreglements vom 28. November 2010 dem fakultativen Referendum.